

Bundesratsbeschuß

betreffend

den Militärdienst von insolventen und bevogteten Offizieren und Unteroffizieren.

(Vom 21. November 1893.)

Der schweizerische Bundesrat

nach Einsicht der Berichte des Militär- und des Justiz-
departements,

beschließt:

1. Offiziere, gegen welche infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung ein oder mehrere Verlustscheine ausgestellt sind, oder welche infolge Bevogtung in den bürgerlichen Ehrenrechten eingestellt worden sind, werden, in Anwendung des Art. 77 der Militärorganisation, auf solange ihres Kommandos enthoben, als sie nicht den urkundlichen Nachweis erbringen, daß der oder die Verlustscheine durch Zahlung oder durch Nachlaß oder Verzicht der Gläubigerschaft getilgt sind, beziehungsweise die über sie verhängte Bevogtung aufgehoben ist.

2. Unteroffiziere, welche sich in einem der unter Ziff. 1 erwähnten Fälle befinden, werden, solange sie nicht den betreffenden Nachweis erbringen, nicht in den Militärdienst einberufen.

Bern, den 21. November 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Bundesratsbeschuß betreffend den Militärdienst von insolventen und bevogteten Offizieren und Unteroffizieren. (Vom 21. November 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1893
Date	
Data	
Seite	158-158
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 372

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.